



Reglement Jokertage, ausserordentliche Freitage und Ferienverlängerungen

Die Schule Lampenberg legt in Anlehnung an das Reglement des Waldenburgerfels folgendes Reglement fest:

1. Die Schülerinnen und Schüler haben 2 Kalendertage pro Schuljahr als Jokertag zur Verfügung.
2. Gesuche für Jokertage werden **2 Schultage im Voraus, mit entsprechendem Formular** „Jokertage und ausserordentliche Freitage“ bei der Lehrperson eingereicht.
3. Für die Abwesenheit infolge von Krankheit, Unfall, Todesfall, Hochzeit in der Familie wird das Gesuch **2 Schultage im Voraus** mit demselben Formular „Jokertage und ausserordentliche Freitage“ eingereicht.
4. Für Arzt oder Zahnarzttermine des Kindes, soweit deren Besuch nicht ausserhalb der Schulzeit möglich ist, wird der Klassenlehrperson ebenfalls **2 Schultage im Voraus** ein Gesuch mit dem Formular „Jokertage und ausserordentliche Freitage“ abgegeben.
5. Der verpasste Schulstoff muss in Absprache mit den Lehrkräften umgehend aufgearbeitet werden. Die Verantwortung liegt bei der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten.
6. Nicht bezogene Jokertage verfallen nach Ablauf des Schuljahres.
7. Die Klassenlehrperson bewilligt das Gesuch und führt die Kontrolle.
8. Die Klassenlehrperson informiert sofort nach dem Bewilligungsentscheid alle betroffenen Lehrkräfte über die Abwesenheit.
9. Der Jokertag kann verweigert werden,
 - a. An besonderen Anlässen der Schule (Schulreise, Sportlager, Lager, Projektwoche, Papiersammlung etc.)
 - b. am ersten und letzten Schultag des Jahres

Ferienverlängerung mit Jokertagen:

10. Werden Jokertage als Ferienverlängerung eingesetzt, wird ein **schriftliches Gesuch** mindestens **eine Woche vorher** an die Klassenlehrperson gestellt. Diese leitet das Gesuch zur Information an die Schulleitung weiter.

Ferien innerhalb der regulären Schulzeit:

11. Für Ferienverlängerung länger als zwei Tage oder Ferien innerhalb der regulären Schulzeit muss **vier Wochen im Voraus** ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung gerichtet werden. Für Ferien, die länger als zwei Wochen dauern, ist der Schulrat zuständig.
12. Ferienverlängerungen oder zusätzliche Ferien, die länger als zwei Tage dauern, werden höchstens zweimal während der ganzen Kindergarten- und Schulzeit in Lampenberg bewilligt.

Zuwiderhandlung:

13. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann der Schulrat eine Verwarnung oder eine Busse aussprechen (Bildungsgesetz § 69 Abs. 2)

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.